

Autor: Michael Schmittmann, Philip Kempermann

Dokumenttyp: Aufsatz

Quelle:

AfP

Fundstelle:

Zitiervorschlag:

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

AfP 2005, 441-445

Schmittmann/Kempermann, AfP 2005, 441-445

Aktuelle Entwicklungen in der Reform der Medienordnung und zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten

Rechtsanwalt *Michael Schmittmann*, Düsseldorf, Referendar *Philip Kempermann*, LL.M., Düsseldorf³⁷

I. Einleitung

Während erste detaillierte Ergebnisse der Liverpools Konferenz¹ zur Revision der Fernsehrichtlinie² noch einige Wochen auf sich warten lassen dürften, können anhand der Themenpapiere, die die EU-Kommission im Vorfeld der Konferenz veröffentlichte³, und der auf der Konferenz gehaltenen Rede von Kommissarin Viviane Reding⁴ erste Schlüsse gezogen werden, in welche Richtung sich eine zukünftige

- 441 -

Schmittmann/Kempermann, AfP 2005, 441-445

- 442 -

Medienpolitik der EU entwickeln wird. Vor dem Hintergrund der Konvergenz der Medien, die inzwischen nicht mehr nur als Schlagwort existiert, sondern in Form von Internet-Streams, Mobile Entertainment und anderen neueren technologischen Entwicklungen auch praktische Umsetzung findet, zeichnet es sich ab, dass die europäische Medienordnung grundsätzlich neu ausgerichtet werden muss. Die wichtigsten Bereiche werden dabei die Abkehr von einer Orientierung an technischen Begebenheiten hin zu reinen Inhaltsregelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie sowie eine Neuregelung der Werbemöglichkeiten sein. Dieser Beitrag soll erste Tendenzen der Entwicklung aufzeigen und dabei auch Auswirkungen auf die deutsche Medienordnung verdeutlichen.

Im zweiten Teil des Beitrags wird noch einmal Bezug genommen auf unseren Beitrag in AfP 03/2005, S. 254 - 258 zum Thema der Vorratsspeicherung: Mit einer Entscheidung des BVerfG über die Verfassungsmäßigkeit des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, einem am 21. 9. 2005 veröffentlichten Vorschlag der Kommission zur Vorratsspeicherung und einer EU-Parlamentsabstimmung vom 27. 9. 2005 haben sich hier wegweisende Tendenzen ergeben.

II. Neuentwicklung der Medienordnung

Die technologische Entwicklung der letzten zehn bis fünfzehn Jahre hat die Grenzen der Flexibilität der bestehenden Regelwerke im kommunikations- und medienrechtlichen Bereich ganz deutlich aufgezeigt. Das gilt für das TK-Recht, in dem Voice over IP (VoIP) zwar das momentan beherrschende Thema ist aber dennoch nicht ausreichend im letzten Richtlinienpaket sowie dem daraufhin novellierten TKG berücksichtigt ist, genauso wie für den medienrechtlichen. Im Gegensatz zur Telekommunikation, bei dem die letzte Revision der Richtlinien erst drei Jahre zurückliegt, besteht nun aber für die europäische Medienordnung die Chance zu einer grundlegend neuen Ausrichtung: Das Revisionsverfahren der Fernseh-

richtlinie ist im vollen Gange und mit der Liverpools Konferenz wurde gerade ein wichtiger Konsultationsschritt vollzogen. Schon im Vorfeld war relativ klar, dass die Entwicklung sich von einer technologiegebundenen Regelung hin zu einer solchen, die sich an den angebotenen Inhalten orientiert, bewegt.

Dies wurde schon länger gefordert, unter anderem auch von der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten⁵, und nun scheint sich dieser Schritt auch tatsächlich zu vollziehen. Zum einen macht das die Mediakabel-Entscheidung des EuGH⁶ deutlich und zum anderen hat nun auch die Europäische Kommission ihre Bereitschaft gezeigt, die Idee der „Content-Richtlinie“ aufzugreifen⁷. Die Wichtigkeit dieser Weichenstellung verdeutlicht sich, wenn man die weitreichenden Möglichkeiten betrachtet, die sich für den Empfang von den Diensten anbieten, die klassischerweise als „Fernsehen“ bezeichnet werden. Neben dem herkömmlichen Empfang auf einem Fernsehgerät über Kabel, Satellit und DVB-T ist es heutzutage problemlos möglich, viele der Inhalte über das Internet auf dem Computer oder über neue Übertragungswege sogar auf dem Handy abzurufen. Gleichzeitig werden die herkömmlichen Fernsehsendungen durch Angebote im Web begleitet, die das Informationsangebot erheblich erweitern und bei digitalem TV besteht für den Zuschauer auch die Möglichkeit, sich an den Inhalten interaktiv zu beteiligen. Das macht deutlich, dass die Konvergenz der Medien nun Realität wird und die überkommenen Einteilungen der Dienste nach ihrem Übertragungsweg nicht mehr zeitgemäß ist.

Im Vorfeld der Liverpools Konferenz stellten sich dabei folgende Themengebiete als ausschlaggebend heraus: Definition der audiovisuellen Dienste, Neuregelung der Werbemöglichkeiten, das Recht auf Information inklusive der Kurzberichterstattung, Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt und Jugendschutz. Teilweise sollen damit völlig neue Gebiete eröffnet werden, andererseits ist aber auch nur die Überarbeitung und Ergänzung der bestehenden Regelungen beabsichtigt.

1. Definition und Reichweite der audiovisuellen Dienste

Die wichtigste Aufgabe und gleichzeitig größte Herausforderung ist naturgemäß die Definition der audiovisuellen Dienste und die Festlegung der Reichweite der neuen Regelungen. Die Aufgabe besteht gleichermaßen darin, bekannte Technologien zufriedenstellend zu umfassen, ohne zukünftige Technologien außer Acht zu lassen, sowie keine zu restriktive Grenzen zu ziehen, um nicht die Entwicklung moderner Angebote im Keim zu ersticken.

Erste Vorschläge für eine Definition audiovisueller Dienste hat die Kommission in ihrem Themenpapier „Regeln für audiovisuelle Inhaltsdienste“ gemacht⁸. Danach sollen audiovisuelle Inhaltsdienste solche Dienste sein, die im EG-Vertrag unter Art. 49, 50 EG -V (Dienstleistungsfreiheit) festgelegt sind und der Verbreitung bewegter Bilder mit oder ohne Ton in der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze i. S. von Art. 2 lit. a) der Rahmenrichtlinie 2002/21/EG dienen⁹. Damit nimmt die Kommission Abstand von dem bisher geltenden Fernsehbegriff aus Art. 1 lit. a) Richtlinie 89/552/EG, der sich noch strikt an der Fernsehtechnologie orientierte und nähert sich dem deutschen Rundfunkbegriff an, der keine Anknüpfung an eine bestimmte Übertragungstechnologie kennt, sondern mit dem Begriff „Darbietung“ auf die tatsächliche Ausgestaltung des Angebots abstellt¹⁰. Freilich bleibt der Hörfunk von der geplanten Content-Richtlinie ausgeschlossen. Der Begriff „audiovisuelle Dienste“ schließt einen Dienst ohne (bewegte) Bilder schon denklogisch aus, weswegen die geplante Definition den Hörfunk auch richtigerweise nicht umfasst.

Gleichzeitig soll eine zweistufige Einteilung der audiovisuellen Dienste erfolgen. Ein Teil der neu zu fassenden oder zu überarbeitenden inhaltlichen Bestimmungen soll jegliche Angebote umfassen, die der Definition der audiovisuellen Dienste entsprechen, während ein weiterer Teil speziellere Regelungen aufstellen soll, die sich nur auf so genannte lineare audiovisuelle Dienste beziehen.

Nach dem jetzigen Vorschlag im Themenpapier sollen lineare Dienste solche sein, bei denen der Inhaltsdiensteanbieter über den Zeitpunkt, zu dem ein bestimmtes Programm angeboten wird, und über die Zusammensetzung der Programmpläne entscheidet¹¹. Als Beispiele dafür zählt das Themenpapier das traditionelle Fernsehen genauso auf wie Webcasting oder Near-Video-on-Demand, letzteres sicher auch bedingt durch die Mediakabel-Entscheidung¹². Als nicht-lineare Dienste würden dann Video-on-Demand und alle sonstigen Dienste gesehen, bei denen der Nutzer die gewünschten Inhalte jederzeit auswählen kann.

2. Inhaltliche Bestimmungen für die audiovisuellen Dienste

Die Unterscheidung zwischen nicht-linearen und linearen audiovisuellen Diensten ist vor allem für die inhaltlichen Bestimmungen der zukünftigen Richtlinie bedeutsam. So ist die momentane Planung der

- 442 -

Schmittmann/Kempermann, AfP 2005, 441-445

- 443 -

Kommission, dass eine erste Stufe der Bestimmungen generell für alle audiovisuellen Dienste gilt und für die linearen Dienste dann eine zweite Stufe eingefügt wird, die speziellere Regelungen für diese Angebote trifft.

Kernpunkte einer Content-Richtlinie werden auch in Zukunft, wie jetzt schon bei der Fernsehrichtlinie, der Medienpluralismus, das Recht auf Information, die Förderung der kulturellen Vielfalt, der Jugendschutz - zu dem auch die Wahrung der Menschenwürde und das Recht auf Gegendarstellung zu zählen sind - und die Werbung sein.

Die Regelungen der neuen Richtlinie sollen auf bekannten Strukturen aufsetzen. Inhaltlich sind eher Modifikationen geplant als komplette Neuschöpfungen. Vor besondere Probleme wird der Richtliniengeber dadurch gestellt werden, dass vor allem Regelungen wie für den Bereich des Jugendschutzes, aber auch die Regelungen über europäische Produktionen, wie sie aus Art. 4 der Fernsehrichtlinie bekannt sind, auf altbekannte Technologien ausgerichtet sind. Gerade für die nicht-linearen Angebote sind diese nicht eins zu eins zu übernehmen und der Richtliniengeber muss die Balance zwischen notwendiger Regulierung und größtmöglicher Freiheit für die Anbieter und Nutzer der Dienste finden. In ihrer Rede auf der Liverpools Konferenz betonte Kommissarin Reding, sie wolle einen „light touch approach“, also eine liberale Herangehensweise an den Tag legen. Dazu passt auch, dass sie die Bedeutung von Selbst-Regulierung hervorhebt, um den Anbietern zunächst die Chance einzuräumen, die Ziele ohne gesetzgeberische Eingriffe zu erreichen.

Im Bereich der linearen audiovisuellen Dienste dürften für die konkrete Ausgestaltung der Dienste wohl keine allzu großen Änderungen zu erwarten sein. Die Probleme ergeben sich hier mehr aus den neuen Übertragungstechnologien, die ohne Abkehr vom Fernsehbegriff nicht mehr unter die Fernsehrichtlinie fallen würden, und weniger aus geänderten Rahmenbedingungen für die inhaltliche Ausgestaltung der Dienste.

Stärkere Änderungen werden jedoch im Bereich der Werbung¹³ sowie im Recht auf Information und Recht auf Kurzberichterstattung zu erwarten sein. Das Recht auf Information findet momentan vor allem seinen Ausdruck in Art. 3a Abs. 1 der Fernsehrichtlinie, das Recht auf Kurzberichterstattung, wie es in Deutschland aus § 5 RStV bekannt ist, kennt so noch keine Entsprechung in der Fernsehrichtlinie. Sowohl die Ausgestaltung des Rechts auf Information als auch eine mögliche Aufnahme eines Rechts auf Kurzberichterstattung stellt den Richtliniengeber weniger vor gestalterische Probleme als hier die Frage aufgeworfen wird, wie man die Rechte der Inhaber von exklusiven Übertragungsrechten den Rechten von Nutzern und anderen Anbietern gegenüberstellt. Es dürfte auf der Hand liegen, dass jeglicher Lösungsansatz eine Menge Kritik heraufbeschwören wird und die Kommissarin wird hier viel Vermittlungsarbeit leisten müssen.

3. Neuregelung des Werberechts

Die größten Änderungen dürften bei den Regelungen für die Werbung zu erwarten sein. Hier stehen nicht nur die zeitlichen Rahmenvorgaben für die Werbung zur Diskussion, sondern auch das Thema „Product Placement“ ist prominent in den Vordergrund gerückt. Erste Eindrücke, in welche Richtung sich die Werbemöglichkeiten entwickeln werden, kann man dem Themenpapier „Kommerzielle Kommunikation“ entnehmen¹⁴. Danach soll die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation einen Unterfall der in der E-Commerce-Richtlinie¹⁵ definierten kommerziellen Kommunikation sein. Der Definitionsvorschlag sieht vor, dass darunter alle Formen der Kommunikation zu verstehen sind, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausüben¹⁶.

Unter diesen Begriff sollen in Zukunft dann alle Formen der kommerziellen Kommunikation fallen, also klassische Werbung genauso wie Sponsoring, Teleshopping, Product Placement, Splitscreen-Werbung usw. Gleichzeitig sollen sowohl inhaltliche Bestimmungen aufgestellt werden, die sich im Wesentlichen an den bestehenden Grundsätzen orientieren, als auch quantitative Vorgaben gemacht werden, die sich dann vor allem auf lineare audiovisuelle Dienste beziehen werden.

a) Inhaltliche Vorgaben

Hinsichtlich der inhaltlichen Vorgaben gibt es vor allem zwei kontroverse Gesichtspunkte: zum einen die Befürchtung, dass zu den bestehenden Werbeverböten, wie dem für Tabakprodukte, noch weitere hinzukommen und so die Werbemöglichkeiten der Marktteilnehmer stärker eingeschränkt werden¹⁷ und zum anderen, dass eine Lockerung der Restriktionen für Product Placement die Grenzen zur unerlaubten Schleichwerbung weiter aufweicht und die Transparenz und Objektivität der Medien gefährdet¹⁸.

Zu beiden Punkten nimmt die zuständige Kommissarin Viviane Reding einen klaren Standpunkt ein: Die Möglichkeit weiterer Werbeverböte, wie sie für Alkoholprodukte zumindest einmal angedacht wurden, schließt sie aus¹⁹. Solange sie die zuständige Kommissarin sei, würde sie auf den mündigen Verbraucher setzen und keine weiteren Bevormundungen in der Art von paternalistischen Verböten zulassen.

Vor diesem Hintergrund wird auch ihr Standpunkt zum Product Placement klar: Auch wenn das Thema in Deutschland momentan durch den Schleichwerbungsskandal bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten schwer belastet ist, ist die Kommissarin der Auffassung, dass Product Placement tagtäglicher Bestandteil der Medienlandschaft ist und gerade auch wegen des Skandals klarere, liberalere Regelungen getroffen werden müssen, die die Grenze zur Schleichwerbung deutlicher zieht, andererseits aber auch die Marktchancen der europäischen Wettbewerber im Vergleich zur internationalen Konkurrenz verbessert²⁰. Dabei dürfe das Trennungsgebot natürlich nicht gänzlich aufgegeben werden, aber man könne einem mündigen Zuschauer und Leser durchaus zumuten, zwischen Werbung und Inhalt unterscheiden zu können.

Wie das aussehen könnte, kann man dem Thesenpapier kommerzielle Kommunikation entnehmen²¹. Product Placement dürfte danach auch weiterhin nicht gegen die Art. 12 bis 16 der jetzigen Fernsehrichtlinie verstoßen und wäre künftig nicht zulässig in Sendungen religiösen Inhalts, Nachrichten oder Kinderprogrammen.

b) Quantitative Vorgaben

Momentan sind die Sender noch an tägliche und stündliche Beschränkungen für die Sendezeit gebunden. Diese Regelungen werden in Art. 18ff der aktuellen Richtlinie getroffen. Hier ist mit kleinen Änderungen zu rechnen. Es hat sich herausgestellt, dass die Beschränkung der täglichen Gesamtwerbezeit aufgrund ihres hoch angesetzten Grenz

- 443 -

Schmittmann/Kempermann, AfP 2005, 441-445

- 444 -

wertes nicht durch die Veranstalter erreicht werden²². Daher ist hier von einem Wegfall der entsprechenden Regelung auszugehen. Gleichzeitig wird aber die stündliche Beschränkung wohl aufrechterhalten. Die damit gesetzten Limits seien sinnvoll und angemessen, so dass es keinen Grund gäbe, sie aufzuheben.

Zudem wird auch über eine Lockerung der Unterbrechungsmöglichkeiten von Sendungen für Werbung nachgedacht. So könnte es dazu kommen, dass nur noch Gottesdienste nicht mehr unterbrochen werden dürfen, andere Sendungen, wie Nachrichten oder Kindersendungen, hingegen schon. Lediglich die Anzahl der Unterbrechungen würde dann weiterhin Beschränkungen unterliegen²³. Hier lässt sich aber noch keine klare Tendenz der Entwicklung erkennen.

4. Ausblick

Anhand der hier dargestellten Punkte dürfte deutlich werden, dass die Revision der Fernsehrichtlinie nicht nur eine einfache Anpassung an die modernen Technologien darstellt. Sollte der Schritt zur Content-Richtlinie tatsächlich so klar genommen werden, wie es die Themenpapiere und die Reden der Kommissarin Reding vermuten lassen, steht uns eine komplette Neuordnung der Medienordnung bevor. Dies deutete sich teilweise schon im Mediakabel-Urteil²⁴ des EuGH an und wird nun durch die offensichtliche liberale Einstellung der zuständigen Kommissarin noch bestärkt. Zu erwarten ist dadurch eine Liberalisierung der Märkte und die Verbesserung der Markteintrittschancen von quereinsteigenden Unternehmen. Mitglieder der Kommunikationsbranche werden es wesentlich leichter haben, in den Markt für Inhaltsdienste einzutreten und so für eine Lockerung der Konventionen sorgen. Gleichwohl muss aber auch den Bedenken der Unternehmen Rechnung getragen werden²⁵, die bisher nicht in den Anwendungsbereich der Fernsehrichtlinie fielen und nun durch die Neueinführung des Begriffs der nicht-linearen audiovisuellen Dienste eventuell strengeren inhaltlichen Vorgaben unterworfen werden.

Auch für Deutschland könnten sich mit der Revision der Richtlinie Änderungen ergeben. Zwar ist der deutsche Rundfunkbegriff schon immer technologieneutraler gewesen als der europäische Fernsehbegriff, aber der alte Zuständigkeitsstreit zwischen Bund und Ländern, wer nun die Gesetzgebungskompetenz innehat, dürfte neue Nahrung erhalten. Hat man mit der Novelle des Teledienstegesetzes zum Telemediengesetz²⁶ und der darin beabsichtigten Zusammenfassung von Tele- und Mediendiensten zu Telemediendiensten nun endlich begonnen, die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Rundfunk, Mediendiensten und Telediensten zu verringern, bringt die Revision der Fernsehrichtlinie neue Begrifflichkeiten mit sich, die dazu führen könnten, dass die Länder ihren Anspruch auf die Regelung von Mediendiensten erneuern und bekräftigen. Auch hier bleibt abzuwarten, wie die endgültige Fassung der Richtlinie aussieht und wie die föderalen Besonderheiten in der deutschen Gesetzgebung dazu passen.

III. Nachtrag zu AfP 3/2005, S. 254ff.: Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten

Im vorletzten Heft berichteten wir über das Vorhaben des europäischen Rates zur Vorratsspeicherung von Kommunikationsdaten. Diesbezüglich gab es sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene bedeutende Entwicklungen, die wir hier kurz darstellen wollen.

1. Europäische Entwicklungen

Zunächst hat am 21. 9. 2005 die Kommission einen eigenen Entwurf zur Vorratsspeicherung vorgelegt²⁷. Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dieser Richtlinie das Balance-Verhältnis von Gewährleistung der Sicherheit der Bürger und ihrer Freiheitsrechte gewahrt sei²⁸. Ob das tatsächlich so ist, kann natürlich erst nach einer eingehenden Prüfung des Textes beurteilt werden; Zweifel daran sind aber sicherlich angebracht. So geht auch der Bundesdatenschutzbeauftragte wohl weiterhin davon aus, dass eine präventive Überwachung so gut wie immer am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz scheitert und spricht sich gleichzeitig für das „Quick-Freeze“-Verfahren aus, bei dem erst bei einem konkreten Verdacht die Daten gespeichert werden dürfen²⁹.

Zumindest würde eine Richtlinie auf Grundlage des Kommissions-Vorschlags das EU-Parlament einbinden. Selbiges lehnte den Vorschlag für einen Ratsbeschluss über die Vorratsspeicherung, der ja die Grundlage unserer Auseinandersetzung mit dem Thema bildete, am 27. 9. 2005 ab³⁰. Es stellte in seinem Beschluss die Regelungskompetenz des Rates für das Thema in Frage. Zusätzlich und vor allem aber ist es der Auffassung, das Vorhaben verstoße gegen die EMRK, weil es nicht den Notwendigkeitsgrundsatz erfülle³¹. Unabhängig von einer Beteiligung des Parlaments bleibt also auch in den Augen der Abgeordneten in Brüssel die hohe Hürde der Grundrechtsverträglichkeit einer Maßnahme wie der Vorratsspeicherung bestehen.

2. Nationale Entwicklung

Selbst wenn aber entweder der Entwurf des Ratsbeschlusses tatsächlich umgesetzt würde oder der Vorschlag der Kommission zu einer entsprechenden Richtlinie führte, wäre noch nicht gesagt, dass diese Rechtsakte in Deutschland in nationales Recht transformiert werden könnten. Zwar haben sich nach Bundestagswahl die politische Stimmung und die gestalterischen Möglichkeiten sicher nicht zum Schlechteren für das Vorhaben der Sicherheitsbehörden geändert – war doch bisher schon die Unions-

fraktion einer der stärksten Befürworter einer solchen Maßnahme – das BVerfG könnte dem jedoch einen Riegel vorschieben.

So befand es am 27. 7. 2005 in seiner Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)³², dass eine Telekommunikationsüberwachung ohne konkreten Anlass gegen das Grundgesetz verstoße. Neben einer Verletzung der Gesetzgebungskompetenzen und des Bestimmtheitsgrundsatzes rügte es vor allem die Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung. Danach ist eine präventive Überwachung der Telekommunikation ohne Verdachtsmomente generell unzulässig. Die große Streubreite des Eingriffs sowie die Gefahr, dass eine solche Norm bei den Bürgern bewusst oder unbewusst zu Verhaltensänderungen bei der Kommunikation führe³³, bedeute, dass nur die konkrete Bedrohung eines Schutzgutes überragender Wichtigkeit die Grundrechtsverletzung rechtfertige³⁴. Zudem müsse eine Norm zur Überwachung einer Person auch immer Rücksicht auf den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nehmen³⁵.

Nun könnte man meinen, dies sei lediglich eine Entscheidung über ein nationales Gesetz gewesen und aufgrund seiner Solange-Recht

- 444 -

Schmittmann/Kempermann, AfP 2005, 441-445

- 445 -

sprechung würde das BVerfG bei Entscheidungen über Transformations-Gesetze, die auf europäischem Recht beruhen, weniger restriktiv vorgehen. Mit seiner Entscheidung zum „Europäischen Haftbefehl“³⁶ hat das BVerfG aber bewiesen, dass es auch bei der Umsetzung von Richtlinien oder Rahmenbeschlüssen des europäischen Rats nicht davor zurückschreckt, die nationalen Gesetze für nichtig zu erklären, wenn und weil das nationale Verfassungssportrecht dem EG-Recht entgegensteht.

Die von uns in Heft 3/2005 angemeldeten Bedenken zur Rechtmäßigkeit der Vorratsspeicherung bleiben also bestehen und aufgrund der jüngsten Entscheidungen und Vorgänge ist zweifelhaft, ob es überhaupt noch zu einer tatsächlichen Umsetzung entsprechender Rechtsnormen kommen kann.

Fußnoten

- 37) Der Verfasser *Philip Kempermann* ist Referendar bei *Heuking Kühn Lüer Wojtek*, Düsseldorf, und Absolvent von EULISP; der Verfasser *Michael Schmittmann* ist Partner der Sozietät *Heuking Kühn Lüer Wojtek*, Düsseldorf.
- 1) www.ebu.ch/en/union/news/2005/tcm_6-39952.php; www.eu2005.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1107293391098&a=Karticle&aid=1115136925952.
 - 2) Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“: 89/552/EG.
 - 3) www.europa.eu.int/comm/avpolicy/revision-tvwf2005/consult_de.htm.
 - 4) www.eu2005.gov.uk/servlet/Front?pagename=OpenMarket/Xcelerate/ShowPage&c=Page&cid=1115146994906&a=KArticle&aid=1127732088749.
 - 5) www.alm.de/index.php?id=173.
 - 6) AfP 2005, S. 348; siehe dazu auch die Besprechung von Kempermann/Schmittmann, AfP 2005, S. 336.
 - 7) Vgl. das Themenpapier „Regeln für audiovisuelle Inhaltsdienste“ von Juli 2005: www.europa.eu.int/comm/avpolicy/revision-tvwf2005/ispa_scope_de.pdf; Rede der Kommissarin Reding auf der Liverpools Konferenz: <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/05/532&format=PDF&aged=0&language=EN&guiLanguage=en>.

- 8) www.europa.eu.int/comm/avpolicy/revision-tvwf2005/ispa_scope_de.pdf.
- 9) Themenpapier audiovisuelle Inhaltsdienste (s. Fn. 8), S. 5.
- 10) Vgl. Schütz, Kommunikationsrecht, 1. Aufl. 2005, Rn 212.
- 11) Themenpapier audiovisuelle Inhaltsdienste (s. Fn. 8), S. 5.
- 12) S. neue Fn. 6.
- 13) Dazu unten in einem gesonderten Punkt 3.
- 14) www.europa.eu.int/comm/avpolicy/revision-tvwf2005/ispa_advertising_de.pdf.
- 15) Richtlinie 2000/31/EG .
- 16) Themenpapier kommerzielle Kommunikation (Fn. 14), S. 2.
- 17) Vgl. <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=158130>.
- 18) S. Interview mit dem Vorsitzenden des BDZV: www.netzeitung.de/medien/359430.html.
- 19) So in einer Rede auf dem Zeitungskongress des Bundesverbandes der Deutschen Zeitungsverleger am 26. September 2005: <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/05/552&format=PDF&aged=0&language=DE&guiLanguage=fr>.
- 20) S. Fn. 19.
- 21) S. Fn. 16, S. 4f.
- 22) S. Fn. 16, S. 6.
- 23) S. Fn. 16, S. 7 f.
- 24) S. Fn. 6
- 25) Vgl. z. B.: www.netzeitung.de/internet/359045.html.
- 26) www.iukdg.de/050419_Entwurf_Anhoerung.pdf.
- 27) http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/en/com/2005/com2005_0438en01.pdf.
- 28) <http://europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/1167&format=PDF&aged=0&language=DE&guiLanguage=fr>.
- 29) So in einem Interview mit der Zeitschrift c't: www.heise.de/ct/aktuell/meldung/62231.
- 30) <http://rsw.beck.de/rsw/shop/default.asp?docid=158232>.
- 31) Vgl. www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,376934,00.html.
- 32) BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27.7.2005 , www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050727_1bvr066804.html.
- 33) BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27.7.2005 , Absatz-Nr. 139, 140, www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050727_1bvr066804.html.
- 34) BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27.7.2005 , Absatz-Nr. 150, www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050727_1bvr066804.html.
- 35) BVerfG, 1 BvR 668/04 vom 27.7.2005 , Absatz-Nr. 160, www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050727_1bvr066804.html.

- 36) BVerfG, 2 BvR 2236/04 vom 18.7.2005 , www.bverfg.de/entscheidungen/rs20050727_1bvr066804.html.

© Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln